Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/124

Der Bundesminister der Justiz

3416 - 12 083/65

Bonn, den 13. Dezember 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Stiftungsrecht**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Busse (Herford), Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Dorn, Moersch und Genossen**
— Drucksache V/60 —

Die Kleine Anfrage der Abgeordneten Busse (Herford) und Genossen beantworte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen und dem Herrn Bundesminister für wissenschaftliche Forschung wie folgt:

Zu 1.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß Stiftungen mit einer Zweckbindung des Stiftungsvermögens besonders geeignet sind, bestimmte Aufgaben im kulturellen Bereich zu fördern, wie die Übertragung von Vermögenswerten des Bundes zum Zwecke der Errichtung der „Stiftung Volkswagenwerk" sowie verschiedener anderer Stiftungen in der Form der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts und die Errichtung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz" als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts beweisen. Die Förderung langfristiger wissenschaftlicher Forschungsvorhaben durch Stiftungen setzt jedoch nach Ansicht der Bundesregierung voraus, daß die zu diesem Zweck gegründeten Stiftungen nennenswerte Erträge erbringen und dementsprechend mit einem beachtlichen Vermögen ausgestattet sind. Der Bundesregierung sind bisher noch keine Einzelfälle bekanntgeworden, in denen es bei der Errichtung einer Stiftung bürgerlichen Rechts — auf die sich wohl die Kleine Anfrage in der Hauptsache beziehen dürfte — zu nennenswerten Schwierigkeiten gekommen ist. In Verbindung mit den Ländern und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse von Rechtswissenschaft und Praxis wird die Bundesregierung jedoch für noch bessere rechtliche Voraussetzungen zur Erleichterung der Gründung von Stiftungen, die insbesondere der Förderung von Wissenschaft und Forschung dienen, eintreten. Verschiedene Bundesländer (Bayern, Hamburg, Berlin) haben durch den Erlaß neuer Landesstiftungsgesetze bereits die Übersichtlichkeit auf diesem Rechtsgebiet gefördert, und weitere Bundesländer (Hessen, Rheinland-Pfalz) sind im Begriff, auf diesem Wege zu folgen.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Eine Untersuchung, inwieweit das geltende Steuerrecht die Gründung und Ausweitung von Stiftungen behindert, führte zu der Feststellung, daß lediglich bei Sachzuwendungen aus Betriebsvermögen eine gewisse Härte vorliegt, worauf in der Antwort zur Frage 3 noch näher eingegangen werden wird.

Zu 2.

Die Ständige Deputation des Deutschen Juristentags hat im Anschluß an den Deutschen Juristentag im Jahre 1962 eine Kommission mit dem Zweck gebildet, Grundlinien für ein zukünftiges bundeseinheitliches Stiftungsgesetz auszuarbeiten. Diese Kommission, an deren Arbeit auch der zuständige Referent des Bundesjustizministeriums teilnimmt, wird ihren Bericht dem im September 1966 tagenden Deutschen Juristentag erstatten. Die Bundesregierung beabsichtigt, zunächst diesen Bericht abzuwarten, und wird dann prüfen, welche Folgerungen im Bereich des privaten Stiftungsrechts daraus zu ziehen sind.

Zu 3.

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, die Gründung und Ausweitung von Stiftungen, die der Förderung der Wissenschaft dienen, steuerlich zu fördern. Gesetzgeberische Änderungen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer sind nicht erforderlich, da bereits nach der geltenden Rechtslage Zuwendungen an inländische gemeinnützige Einrichtungen, zu denen auch die der Förderung der Wissenschaft dienenden Stiftungen gehören, von der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) befreit sind. Erwägungen, auf dem Gebiet der Einkommensteuer/Körperschaftsteuer die Höhe der anrechnungsfähigen Spenden für wissenschaftliche Zwecke zu verdoppeln, mußten zurückgestellt werden, nachdem Untersuchungen der Finanzverwaltung und des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft ergeben hatten, daß bisher nicht einmal die z. Z. geltenden Sätze voll ausgenutzt wurden. Steuerliche Erleichterungen für Sachzuwendungen aus dem Betriebsvermögen an Stiftungen oder andere Einrichtungen zur Förderung der Wissenschaft sind bereits mit den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder erörtert und auch anläßlich der Beratungen des Steueränderungsgesetzes 1965 mit dem Finanzausschuß des Deutschen Bundestages schon kurz angesprochen worden. Die Verhandlungen sind z. Z. noch nicht abgeschlossen.

Zu 4.

Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof nur, wenn die Stiftungen vom Bund als Stifter oder Mitstifter gegründet worden sind, oder die Stiftung aus öffentlichen Mitteln des Bundes Zuwendungen erhält oder die Verwaltung der Stiftung von einer Bundesbehörde geführt wird. Die Bundesregierung, insbesondere aber das Parlament, haben in den genannten Fällen

ein legitimes Interesse daran, daß die Verwendungskontrolle öffentlicher Gelder, die der Bund Stiftungen zukommen läßt, durch das dafür zuständige Organ, den Bundesrechnungshof, vorgenommen wird. Die Bundesregierung vermag daher der verschiedentlich geäußerten Ansicht, eine Stiftung müsse im Interesse ihrer Aufgabe von Kontrollen und Bindungen an staatliche Rechnungsprüfung frei sein, in dieser allgemeinen Form nicht zu folgen. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß der Bundesrechnungshof gemäß § 94 RHO den gegebenenfalls vorliegenden besonderen Verhältnissen dadurch Rechnung tragen kann, daß er die Modalitäten des Prüfungsverfahrens diesen Gegebenheiten anpaßt.

Dr. Jaeger